

STURM - Solarthermieanlagen - St1121.15

Mit den Gebäuden fest verbundene Solarthermieanlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren samt dazugehörigen Rohrleitungen sind mitversichert. Gemäß Artikel 3 Punkt 1.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz bei Solarthermieanlagen auch auf die Verglasung dieser Kollektoren erstreckt.

Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solarthermieanlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solarthermieanlage gelten mitversichert.

Für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Solarthermieanlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies besonders vereinbart und auf der Polizze angeführt ist.